

# Lernsituation WÖJ-LF03-LS01: Sachverhalte im Strafrecht analysieren

## – Materialien für die Lehrkraft –

### Inhaltsverzeichnis

<b>1 Lösungshinweise .....</b>	<b>2</b>
1.1 Auftrag 1: Analysen .....	2
1.2 Auftrag 2: Besprechung .....	5
<b>2 Ergänzendes Material.....</b>	<b>6</b>
2.1 Einstieg: Fallbeispiel .....	6
2.1.1 Fallbeispiel (verkratztes Auto) .....	6
2.1.2 Methode: Murmelrunde .....	6
2.2 Auftrag 1: Analysen .....	7
2.2.1 Binnendifferenzierung: Hilfe zur Analyse des Einstiegsfalls.....	7
2.2.2 Förderung sprachlicher Kompetenzen: Begriffserläuterungen .....	9
2.2.3 Binnendifferenzierung (schnelle SuS): Zusatzauftrag .....	11
2.2.4 Kontrollinstrument für die Phase des Kontrollierens im Rahmen der vollständigen Handlung: H5P zu den Analysen.....	13
2.3 Auftrag 2: Besprechung.....	14
2.3.1 Rollenkarten.....	14
2.3.2 Förderung sprachlicher Kompetenzen: Satzanfänge .....	16
2.3.3 Methode: Dreier-Gespräch.....	17
2.3.4 Kontrollinstrument für die Phase des Kontrollierens im Rahmen der vollständigen Handlung: Kontrollbogen zur Besprechung .....	17
2.4 Reflexionsmöglichkeit für die Phase des Bewertens im Rahmen der vollständigen Handlung: Satzanfänge .....	19
2.5 Vertiefung .....	20
2.5.1 Material für die Schülerinnen und Schüler.....	20
2.5.2 Lösungshinweise für die Lehrkraft .....	20
2.6 Übung .....	26
<b>3 Didaktisch-methodische Hinweise.....</b>	<b>27</b>
3.1 Auszug aus der Zielanalyse.....	27
3.2 Verlaufsplan .....	29
3.3 Dateiübersicht .....	35

# 1 Lösungshinweise

## 1.1 Auftrag 1: Analysen

Schülerinnen- und schülerindividuelle Formulierung der Analysen:

### Sachverhalt 1:

<b>Sachverhalt</b>	<i>Leni Gauß hat nach einer Fastnachtsveranstaltung die Jacke von Marlies Müller angezogen um nicht zu frieren. Sie hat die Jacke mit nach Hause genommen und dort im Kleiderschrank aufbewahrt.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Leni Gauß des Diebstahls nach § 242 StGB strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der objektive Tatbestand des § 242 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Leni Gauß hat eine fremde bewegliche Sache nach § 90 BGB, die Jacke der Marlies Müller, weggenommen und angezogen.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 242 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 242 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Handelt Leni Gauß vorsätzlich? Ja, sie handelt vorsätzlich nach § 15 StGB, da sie wusste, dass man die Jacke einer anderen Person nicht einfach wegnehmen darf und sie wollte diese Jacke auch mitnehmen, da ihr kalt war. Sonstige subjektive Merkmale: Enteignungskomponente: ja, da Leni Gauß die Jacke der Marlies behalten wollte. Sie wollte sie „sich zueignen“.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der subjektive Tatbestand des § 242 StGB ist erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Ist die Tat rechtswidrig begangen worden?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB), außer es liegen Rechtfertigungsgründe vor. § 242 StGB sieht keine (gesonderte) Prüfung der Rechtswidrigkeit vor. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, die Tat ist rechtswidrig begangen worden.</i>
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Hat Leni Gauß schuldhaft gehandelt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, handelt im Regelfall auch schuldhaft, außer der Täter ist zum Tatzeitpunkt schuldunfähig oder es liegen Entschuldigungsgründe vor.</i>

	<i>Leni Gauß ist am 01.01.1990 geboren und somit volljährig und schuldfähig. Entschuldigungs Gründe liegen nicht vor.</i>
Ergebnis:	<i>Leni Gauß hat schulhaft gehandelt.</i>
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Leni Gauß hat sich nach § 242 StGB des Diebstahls strafbar gemacht.</i>

## Sachverhalt 2:

<b>Sachverhalt</b>	<i>Linus Wesser schlägt Bernd Schneider ins Gesicht und bricht dabei dessen Nase, als dieser versucht, ihm abends im Stadt-park seinen Geldbeutel und sein Mobiltelefon zu entwenden.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Linus Wesser der Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der objektive Tatbestand des § 223 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Linus Wesser hat eine andere Person, den Bernd Schneider an der Gesundheit geschädigt, indem er ihm mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat. Seine Gesundheit ist geschädigt, weil Bernd die Nase dabei gebrochen hat.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 223 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Handelt Linus Wesser vorsätzlich? Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt. Linus weiß, dass er durch seinen Faustschlag den Bernd an der Gesundheit schädigt. Er will den Bernd auch verletzen, um den Diebstahl zu verhindern. Ja, er handelt vorsätzlich nach § 15 StGB.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der subjektive Tatbestand des § 223 StGB ist erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Ist die Tat rechtswidrig begangen worden?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Es könnte der Rechtfertigungsgrund der Notwehr nach § 32 Abs. 1 StGB gegeben sein, denn wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff liegt vor, da Linus von Bernd festgehalten</i>

	<i>wurde und Bernd den Geldbeutel und das Mobiltelefon von Linus verlangt. Das Eigentum von Linus ist bedroht. Der Angriff ist gegenwärtig, da er kurz vor dem Faustschlag des Linus passiert. Der Angriff ist auch rechtswidrig, da Bernd keine Recht hat, das Eigentum von Linus zu verlangen. Fraglich ist, ob die Notwehrhandlung, der Faustschlag erforderlich war um den Angriff abzuwenden. Linus ist nachts alleine im Stadtpark unterwegs. Er wird festgehalten und bedroht. Durch den Faustschlag möchte er sich lediglich verteidigen. Er schlug den Bernd nur, um den Angriff zu beenden. Somit ist die Notwehr gegeben und die Tat war gerechtfertigt.</i>
Ergebnis:	<i>Nein, die Tat ist nicht rechtswidrig begangen worden.</i>
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Schuld ist nicht mehr nötig, da die Tat nicht rechtswidrig begangen wurde.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Linus Wesser hat sich nicht der Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht. (Anmerkung: Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB wird nur auf Antrag verfolgt, § 230 StGB. Ein Strafantrag wurde gestellt.)</i>

### Sachverhalt 3:

<b>Sachverhalt</b>	<i>Magnus Winkler hat Melanie Gammer gewaltvoll ihre Handtasche entrissen um sich mit dem Geld im Geldbeutel ein Videospiel kaufen zu können. Er trug ein Taschenmesser bei sich.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Magnus Winkler des schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der objektive Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Magnus Winkler hat den objektiven Tatbestand des Raubes nach § 249 StGB erfüllt, da er gewaltvoll, also mit Gewalt, einer Person, der Frau Melanie Gammer, ihre Handtasche entrissen hat, um sie sich anzueignen. Da er ein Messer mit sich führte, was als Waffe gilt, ist der objektive Tatbestand des § 250 StGB erfüllt.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB ist erfüllt.</i>

<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Handelt Magnus Winkler vorsätzlich? Ja, er handelt vorsätzlich nach § 15 StGB, da er wusste, dass man die Tasche einer anderen Person nicht gewaltvoll wegnehmen darf. Er wollte die Tasche auch rauben, da er sich von dem Geld in der Geldbörse ein neues Videospiel kaufen wollte.</i> <i>Ist das sonstige subjektive Merkmal der Enteignung erfüllt? Ja, er wollte sich das Geld aus dem Geldbeutel aneignen, um sich ein Videospiel zu kaufen.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der subjektive Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB ist erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Ist die Tat rechtswidrig begangen worden?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB), außer es liegen Rechtfertigungsgründe vor.</i> <i>§ 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB sieht keine (gesonderte) Prüfung der Rechtswidrigkeit vor.</i> <i>Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, die Tat ist rechtswidrig begangen worden.</i>
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Hat Magnus Winkler schuldhaft gehandelt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, handelt im Regelfall auch schuldhaft, außer der Täter ist zum Tatzeitpunkt schuldunfähig oder es liegen Entschuldigungsgründe vor.</i> <i>Magnus Winkler ist 13 Jahre alt und damit nach § 19 StGB schuldunfähig.</i>
Ergebnis:	<i>Nein, Magnus Winkler hat nicht schuldhaft gehandelt.</i>
Prüfergebnis	<i>Magnus Winkler hat sich nicht des schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB strafbar gemacht.</i>

## 1.2 Auftrag 2: Besprechung

Schülerinnen- und schülerindividuelle Durchführung der Besprechung

## 2 Ergänzendes Material

### 2.1 Einstieg: Fallbeispiel

#### 2.1.1 Fallbeispiel (verkratztes Auto)

*Hinweis: Die Lehrkraft kann zur Darstellung dieser Situation Comics zur Verfügung stellen, z. B. selbst gezeichnet oder mit Künstlicher Intelligenz erstellt.*

#### Einstieg

Luis' Freundin Tine, 20 Jahre alt, lernt auf seiner Geburtstagsparty den attraktiven Jakob kennen. Beide verlieben sich sofort.

Tine verlässt daraufhin ihren 21-jährigen Freund Luis und zieht mit Jakob zusammen. Aus Rache kratzt Luis in der Nacht mit einem Schlüssel einen großen Kratzer in Jakobs Auto.

Was ist passiert?

Welche Folgen könnten sich hieraus ergeben?

Welche ähnlichen Fälle sind Ihnen in der Praxis bekannt?

Welche Folgen haben sich dort ergeben?

#### 2.1.2 Methode: Murmelrunde

*In kleinen Gruppen von 2 - 4 Schülerinnen und Schülern findet ein Austausch zu den vorgegebenen Fragen statt. Anschließend präsentieren und diskutieren die Schülerinnen und Schüler im Plenum Ihre Gedanken.*

*„Die Methode „Murmelrunde“ dient vor allem der Aktivierung von Schülerwissen und bietet dabei einen hervorragenden Sprechanlass für möglichst alle Schülerinnen und Schüler an. Daher empfiehlt sich ihr Einsatz besonders zu Stundenbeginn oder vor der Erarbeitung mittels eines Textes.“*

*Die Fragen werden hier vorgegeben, damit die Diskussionen zielgerichtet auf das Thema Strafbarkeit hinführen.*

*Die Gruppen sollten nicht zu groß und die Diskussionsdauer sollte nicht zu lange sein, damit die Schülerinnen und Schüler konzentriert beim Thema bleiben.*

Quelle: Sprachsensibel unterrichten in allen Fächern – ein Leitfaden für berufliche Schulen (Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ZSL, April 2020, CC BY 4.0 international), (Zugriff am 26.06.2025); Link: [Leitfaden "Sprachsensibel unterrichten in allen Fächern"](#), S. 97.

## **2.2 Auftrag 1: Analysen**

### **2.2.1 Binnendifferenzierung: Hilfe zur Analyse des Einstiegsfalls**

*Nachfolgende Analyse zum Einstiegsfall kann den Schülerinnen und Schülern als Hilfe zur Verfügung gestellt werden:*

<b>WÖJ-LF03-LS01</b>	<b>Sachverhalte im Strafrecht analysieren – Beispiel Analyse (verkratztes Auto)</b>
----------------------	---

<b>Sachverhalt</b>	Luis zerkratzt aus Rache das Auto von Jakob.
<b>Prüffrage</b>	Hat sich Luis nach § 303 StGB der Sachbeschädigung strafbar gemacht?
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	Ist der objektive Tatbestand des § 303 StGB erfüllt?
Prüfung anhand des Sachverhalts:	Luis hat eine fremde Sache (§ 90 BGB) – Jakobs Auto beschädigt, indem er einen Kratzer in den Lack geritzt hat.
Ergebnis:	Ja, der objektive Tatbestand des § 303 StGB ist erfüllt.
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	Ist der subjektive Tatbestand des § 303 StGB erfüllt?
Prüfung anhand des Sachverhalts:	Hier ist zu prüfen, ob Luis vorsätzlich gehandelt hat. Luis hat vorsätzlich gehandelt, da er wusste, dass das Auto durch den Kratzer beschädigt wird und er wollte es auch, da er aus Rache handelte (§ 15 StGB).
Ergebnis:	Ja, der subjektive Tatbestand des § 303 StGB ist erfüllt.
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	Ist die Tat rechtswidrig begangen worden?
Prüfung anhand des Sachverhalts:	Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB), außer es liegen Rechtfertigungsgründe vor.  § 303 StGB sieht keine (gesonderte) Prüfung der Rechtswidrigkeit vor.  Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor.
Ergebnis:	Ja, die Tat ist rechtswidrig begangen worden.
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	Hat Luis schuldhaft gehandelt?
Prüfung anhand des Sachverhalts:	Wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, handelt im Regelfall auch schuldhaft, außer der Täter ist zum Tatzeitpunkt schuldunfähig oder es liegen Entschuldigungsgründe vor.  Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Strafunmündigkeit. Luis ist über 21 Jahre alt und hat keine seelische Störung. Er ist im vollen Bewusstsein seiner Geistesfähigkeit (§§ 19, 20 StGB).  Es liegen keine Entschuldigungsgründe vor.
Ergebnis:	Luis hat schuldhaft gehandelt.
<b>Prüfergebnis</b>	Luis hat sich nach § 303 StGB der Sachbeschädigung strafbar gemacht.

## 2.2.2 Förderung sprachlicher Kompetenzen: Begriffserläuterungen

Diese Begriffe dienen zur Unterstützung bei der Bearbeitung des 1. Auftrages.

Bei Bedarf können diese Begriffe im Anschluss an die Lernsituation als Selbstlern-Übung zur Verfügung gestellt werden. (s. Kapitel 2.6)

<b>WÖJ-LF03-LS01</b>	<b>Sachverhalte im Strafrecht analysieren</b>
<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
Objektiver Tatbestand	Der objektive Tatbestand beschreibt die äußereren Merkmale einer Straftat, „alles, was man von außen sehen kann“, z. B. das Verhalten der Täterin bzw. des Täters und die dadurch verursachten Folgen.
Subjektiver Tatbestand	Der subjektive Tatbestand umfasst den inneren Willen der Täterin bzw. des Täters zur Tat wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
Vorsatz	Vorsatz liegt vor, wenn die Täterin bzw. der Täter mit Wissen und Wollen eine Straftat begeht.
Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit besteht, wenn die Täterin bzw. der Täter die erforderliche Sorgfalt, die im Verkehr herrscht, außer Acht lässt, obwohl sie bzw. er die Folgen ihres bzw. seines Handelns hätte voraussehen können.
Sonstige subjektive Merkmale	Diese beinhalten besondere Absichten oder Ziele der Täterin bzw. des Täters, die für die Strafbarkeit relevant sind.
Positive Rechtswidrigkeitsprüfung	Bei bestimmten Straftaten muss zusätzlich geprüft werden, ob die Tat wirklich als besonders verwerlich und damit rechtswidrig gilt.
Rechtfertigungsgründe	Diese Gründe rechtfertigen eine ansonsten strafbare Handlung, indem sie das Handeln der Täterin bzw. des Täters als rechtmäßig erklären.
Notwehr	Notwehr liegt vor, wenn jemand sich oder andere gegen einen rechtswidrigen Angriff verteidigt.
Rechtfertigender Notstand	Ein rechtfertigender Notstand tritt ein, wenn jemand eine Straftat begeht, um ein höherwertiges Rechts- gut zu schützen.

Einwilligung	Eine Einwilligung des Opfers kann die Strafbarkeit der Tat ausschließen, wenn sie freiwillig und ausdrücklich erteilt wird.
Selbsthilfe	Selbsthilfe ist die Verteidigung des eigenen Rechts ohne staatliche Hilfe, aber unter strengen Voraussetzungen.
Besitzwehr/Selbsthilfe des Besitzers	Die Besitzerin bzw. der Besitzer darf sich in einer Notwehrsituation gegen die Entziehung ihres bzw. seines Besitzes wehren.
Erziehungsrecht	Eltern dürfen in bestimmten, gesetzlich erlaubten Grenzen Maßnahmen ergreifen, die sonst vielleicht als strafbar gelten würden, weil sie Teil der Erziehung sind.
Ausübung Dienst- oder Amtspflicht	Handlungen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die im Rahmen ihrer Pflicht handeln, sind gerechtfertigt.
kein Unrechtsbewusstsein	Eine Täterin bzw. ein Täter handelt ohne Wissen über das Unrecht ihrer bzw. seiner Tat, was in bestimmten Fällen zur Straflosigkeit führen kann.
keine Steuerungsfähigkeit	Liegt vor, wenn die Täterin bzw. der Täter aufgrund von Krankheit oder geistiger Beeinträchtigung ihre bzw. seine Tat nicht bewusst steuern konnte.
Überschreitung der Notwehr	Überschreitet die Täterin bzw. der Täter bei der Notwehrreaktion das erforderliche Maß, ist die Tat nicht strafbar, wenn sie aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken begangen wird.
Entschuldigender Notstand	In einem entschuldigenden Notstand wird eine Straftat nicht bestraft, weil die Täterin bzw. der Täter in einer ausweglosen Notlage handelt.

## 2.2.3 Binnendifferenzierung (schnelle SuS): Zusatzauftrag

### a) Material für die Schülerinnen und Schüler

Dieser Sachverhalt kann schnellen Schülerinnen und Schülern zur Bearbeitung gegeben werden. Bei der Besprechung mit der Staatsanwältin (vgl. Auftrag 2) kann auch dieser Sachverhalt zusätzlich besprochen werden, wenn die Dreier-Gruppe aus mindestens zwei SuS besteht, die den Zusatzauftrag bearbeitet haben.

**WÖJ-LF03-LS01**

**Sachverhalte im Strafrecht analysieren – Zusatzauftrag**

### Situation

Frau Weinmann hat noch einen besonderen Sachverhalt zurückgehalten, den Sie Ihnen zur Analyse übergibt:

Jannik Schneider ist gut versichert. Er beschließt sein Auto zu zerkratzen, um sich einen Urlaub in Italien mit der Versicherungssumme finanzieren zu können. In der Dunkelheit geht er in der Arbeitspause auf den Firmenparkplatz und ritzt in das Auto, was seiner Meinung nach sein Auto ist, einen langen Kratzer. Tatsächlich handelt es sich aber um das Auto seiner Arbeitskollegin Lilly.

### Auftrag

Analysieren Sie diesen Sachverhalt hinsichtlich seiner Strafbarkeit in einer strukturierten Form.

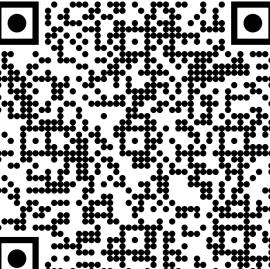
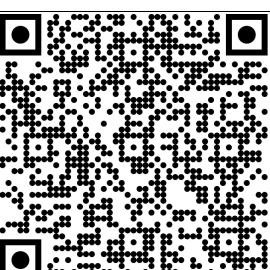
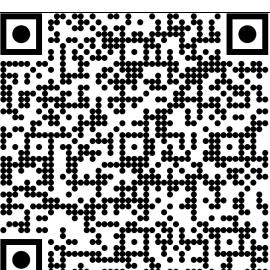
**b) Lösungshinweis zum Zusatzauftrag**

Schülerinnen- und schülerindividuelle Darstellung der Analyse, z. B.:

<b>Sachverhalt</b>	<i>Jannik will sein eigenes Auto zerkratzen, um die Versicherung zu betrügen. Dabei erwischt er aber nicht sein eigenes Auto, sondern das Auto seiner Kollegin Lilly.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Jannik der Sachbeschädigung nach § 303 StGB strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der objektive Tatbestand des § 303 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Jannik hat eine fremde Sache – das Auto seiner Arbeitskollegin Lilly – beschädigt.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 303 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 303 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Handelt Jannik vorsätzlich? Jannik weiß, dass man durch das Zerkratzen des Autos dieses beschädigt. Jannik will sein Auto zerkratzen, um die Versicherung zu betrügen. Da es sich aber nicht um sein Auto handelt, sondern um das Auto seiner Kollegin, war ihm die Fremdheit der Sache nicht bewusst. Er handelt nach § 16 Abs. 1 StGB nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig. Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.</i>
Ergebnis:	<i>Der subjektive Tatbestand des § 303 StGB ist nicht erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Rechtswidrigkeit ist nicht mehr nötig, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Schuld ist nicht mehr nötig, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Jannik hat sich nicht nach § 303 StGB strafbar gemacht. Aber: Eine Bestrafung wegen versuchten Versicherungsbe-trugs käme hier in Betracht.</i>

## 2.2.4 Kontrollinstrument für die Phase des Kontrollierens im Rahmen der vollständigen Handlung: H5P zu den Analysen

Interaktive H5P-Dateien:

Sachverhalt 1:		<a href="http://h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Sachverhalt_1">h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Sachverhalt_1</a> (Zugriff am 09.07.2025)
Sachverhalt 2:		<a href="http://h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Sachverhalt_2">h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Sachverhalt_2</a> (Zugriff am 09.07.2025)
Sachverhalt 3:		<a href="http://h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Sachverhalt_3">h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Sachverhalt_3</a> (Zugriff am 09.07.2025)
Zusatzauftrag:		<a href="http://h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Zusatzauftrag">h5p.schule-bw.de/Kontrolle_Zusatzauftrag</a> (Zugriff am 09.07.2025)

Hinweis: Die H5P-Dateien sind als bearbeitbare Dateien beigelegt (WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Sachverhalt 1.h5p; WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Sachverhalt 2.h5p; WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Sachverhalt 3.h5p; WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Zusatzauftrag.h5p).

## 2.3 Auftrag 2: Besprechung

### 2.3.1 Rollenkarten

Hinweis: Die drei Rollenspiele zu den drei Sachverhalten werden in Form eines Dreier-Gesprächs durchgeführt (s. Methodenhinweis in Kapitel 2.3.3.).

ROLLENKARTE	
<b>Gesprächsanlass:</b> Sachverhalte im Strafrecht analysieren	<b>Rollenkarte für:</b> Auszubildende/Auszubildender
<p>Sie sind Auszubildende zur Justizfachangestellten bzw. Auszubildender zum Justizfachangestellten im Amtsgericht Buchstädt.</p> <p>Sie haben die vorliegenden Sachverhalte hinsichtlich ihrer Strafbarkeit beurteilt.</p> <p>Heute findet die Besprechung statt, in der Sie Frau Weinmann Ihre Ergebnisse erläutern.</p> <p>Sie wissen, dass Frau Weinmann viel Wert legt auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts,</li><li>• Sicherheit bei der Antwort auf ihre Fragen,</li><li>• eine angemessene Ausdrucksweise,</li><li>• eine gute Vorbereitung auf das Gespräch.</li></ul>	

ROLLENKARTE	
<b>Gesprächsanlass:</b> Sachverhalte im Strafrecht analysieren	<b>Beobachter bzw. Beobachterin</b>
<p>Sie sind im Rahmen des Dreier-Gesprächs der Beobachter bzw. die Beobachterin.</p> <p>Sie füllen während oder nach der Besprechung zwischen Frau Weinmann und der bzw. dem Auszubildenden den Kontrollbogen aus.</p> <p>Nach der Besprechung geben Sie den beiden jeweils ein konstruktives und wertschätzendes Feedback.</p>	

## ROLLENKARTE

**Gesprächsanlass:** Sachverhalte im Strafrecht analysieren

**Rollenkarte für:**

Staatsanwältin Frau Weinmann

Sie sind die Staatsanwältin Frau Weinmann. Sie arbeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft Buchstädt in der Ermittlungsabteilung I „Allgemeine Strafsachen und Schwurgerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Buchstädt und Salenburg“.

Sie haben den Auszubildenden die Aufgabe gegeben, die vorliegenden Sachverhalte hinsichtlich ihrer Strafbarkeit zu analysieren.

Heute findet die Besprechung statt, in der die Auszubildenden Ihnen ihre Ergebnisse erläutern. Sie gehen in der Besprechung sowohl auf das inhaltliche Ergebnis als auch auf das strukturierte Vorgehen des oder der Auszubildenden ein.

Sie gehen gut vorbereitet in diese Besprechung.

Sie legen Wert darauf, dass die Mitarbeitenden die Sachverhalte grundlegend verstehen. Deshalb fragen Sie viel nach, auch nach einzelnen Fachbegriffen, und fordern eine angemessene Ausdrucksweise ein.

### **2.3.2 Förderung sprachlicher Kompetenzen: Satzanfänge**

*Hinweis: Die nachfolgenden Satzanfänge können Schülerinnen und Schülern bei Bedarf als Hilfe zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich im Gespräch sicherer fühlen.*

<b>WÖJ-LF03-LS01</b>	<b>Sachverhalte im Strafrecht analysieren – Satzanfänge für die Besprechung</b>
----------------------	---

Wenn Sie an der Besprechung als Auszubildende bzw. Auszubildender teilnehmen, können Ihnen folgende Satzanfänge das Gespräch erleichtern:

„Guten Tag, Frau Weinmann“, vielen Dank, dass Sie sich für mich Zeit nehmen. Ich würde Ihnen gerne heute erläutern, ...“

„Bei diesem Fall ist folgendes passiert: ...“

„Zur Analyse dieses Sachverhaltes habe ich zuerst geprüft (...) dann ...“

„Beim ersten/zweiten/dritten Prüfschritt habe ich festgestellt, dass ...“

„Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass ...“

„Ich fand die Analyse der Sachverhalte sehr interessant. Es hilft mir ...“

„Okay, dann also bis ...“

Wenn Sie an der Besprechung als Frau Weinmann teilnehmen, können Ihnen folgende Satzanfänge das Gespräch erleichtern:

„Hallo, schön dass Sie da sind...“

„Ich hoffe, Sie sind gut mit den Sachverhalten zurechtgekommen und...“

„Dann beginnen Sie doch gerne mit Ihrem Sachverhalt.“

„Ihre Vorgehensweise ist ...“

„Ihre Zwischenschritte sind...“

„Ihr Ergebnis ist...“

„Der Sachverhalt war für Sie also ...“

„Es freut mich, dass Sie sich so intensiv mit dem Sachverhalt beschäftigt haben. Das wird für Sie ...“

„Bitte bleiben Sie dran. Bis bald.“

### **2.3.3 Methode: Dreier-Gespräch**

Bei diesem Dreier-Gespräch bilden die Schülerinnen und Schüler 3er-Gruppen (s. Verlaufsplan). Sie teilen die Aufgaben bzw. Rollen in der 3er-Gruppe auf.

Hier bedeutet dies:

Schülerin bzw. Schüler A spielt die **Staatsanwältin**.

Schülerin bzw. Schüler B spielt die bzw. den **Auszubildenden**.

Schülerin bzw. Schüler C nimmt die **Beobachterrolle** ein, wendet den Kontrollbogen an und gibt A und B im Anschluss ein Feedback.

Im zweiten Telefonat wechseln die Rollen.

Diese Methode ermöglicht den SuS hier, dass sie im geschützten Raum das Sprechen sowie das Zuhören und das Feedback-Geben und -Nehmen üben können.

*Methode aus: Sprachsensibel unterrichten in allen Fächern – Ein Leitfaden für berufliche Schulen, S. 93; Lizenz: CC BY NC ND; [Link zum Leitfaden](#); Zugriff am 22.05.2025.*

### **2.3.4 Kontrollinstrument für die Phase des Kontrollierens im Rahmen der vollständigen Handlung: Kontrollbogen zur Besprechung**

*Mit dem nachfolgenden Kontrollbogen können die Schülerinnen und Schüler die drei Besprechungen mit der Staatsanwältin reflektieren. Im Dreier-Gespräch stellt dieser Kontrollbogen das Instrument für den Beobachter bzw. die Beobachterin dar.*

<b>Kontrollbogen: Besprechung mit der Staatsanwältin</b>					
<b>Kriterium</b>	<b>trifft voll und ganz zu</b>	<b>trifft ein wenig zu</b>	<b>trifft eher nicht zu</b>	<b>trifft gar nicht zu</b>	<b>Bemerkungen</b>
angemessene Eröffnung der Besprechung					
verständliche Schilderung des Sachverhaltes					
Strukturierter Aufbau der Erläuterungen					
vollständige Begründung der Strafbarkeit mithilfe der Analyse					
richtige Verwendung der Fachbegriffe					
fachlich richtige Antworten auf die Rückfragen der Staatsanwältin					
verständliche Sprache (Satzbau, Wortwahl, Tempo)					
angemessene Körpersprache (Blickkontakt, Körperhaltung, Mimik, Gestik)					
angemessener Abschluss der Besprechung					

## **2.4 Reflexionsmöglichkeit für die Phase des Bewertens im Rahmen der vollständigen Handlung: Satzanfänge**

**WÖJ-LF03-LS01**

**Sachverhalte im Strafrecht analysieren – Reflexion**

*In der Phase des Bewertens werden diese Satzanfänge eingesetzt, um die SuS bei der Reflexion ihres Arbeitsprozesses zu unterstützen. Dies bietet sich hier in Einzelarbeit ein, so dass jede/r Schüler/in für sich selbst bewertet, wie der eigene Arbeitsprozess gelaufen ist.*

*Die Lehrkraft gibt Satzanfänge vor, die von den Schülerinnen und Schülern vervollständigt werden müssen; alternativ wählen die Schülerinnen und Schüler eine bestimmte Anzahl aus vorgegebenen Satzanfängen aus und vervollständigen diese.*

Satzanfänge können z. B. sein:

Es war schwierig, ...

Es war leicht, ...

Es war anstrengend, ...

Es war gut, ...

Es war ...

Es ist mir schwergefallen ...

Es ist mir leichtgefallen ...

Quelle: Moodle-Kurs „Berufsfachliche Kompetenz – Berufsschule“, (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Referat 42, Februar 2023, CC BY NC 4.0), (Zugriff am 04.06.2025); Link: [Kurs: Berufsfachliche Kompetenz - Berufsschule | LFB-Moodle](#)

## 2.5 Vertiefung

### 2.5.1 Material für die Schülerinnen und Schüler

<b>WÖJ-LF03-LS01</b>	<b>Sachverhalte im Strafrecht analysieren – Vertiefung</b>
----------------------	--

#### Situation

Frau Weinmann war sehr zufrieden mit Ihren Erläuterungen in der Besprechung. Sie möchte, dass Sie noch weitere Sachverhalte hinsichtlich der Strafbarkeit analysieren (Anlage 1) und dass Sie die Strafbarkeit bei Fahrlässigkeit in besonderen Fällen prüfen (Anlage 2).

Sie hat verschiedene Sachverhalte aus dem gerichtlichen und aus dem privaten Umfeld für Sie zusammengestellt, kurz zusammengefasst und mit einer besonderen Information ergänzt.

Allerdings hat Frau Weinmann keine Zeit mehr für eine weitere Besprechung.

#### Auftrag

Verfassen Sie eine E-Mail an Frau Weinmann.

#### Datenkranz

##### Anlage 1: Auszüge aus den Ermittlungsakten:

1. Anton Abel fährt mit seinem Auto, was sich am 9. September in der Tulpenstraße 2 in Salenburg befindet, aus der sehr engen Parklücke und rammt dabei aus Versehen das vor ihm stehende Auto des Bert Bucher, ohne es zu bemerken. Das Auto des Anton hat einen Kratzer.
2. Der Autofahrer Leo Langer durchquert die geschlossene Ortschaft Salenburg auf dem Güterweg Richtung Buchstädt mit etwa 30 km/h. Plötzlich springt der 9-jährige Michi Mauser hinter einem Lastwagen auf die Straße. Leo Langer versucht noch zu bremsen, erfasst aber den Michi Mauser, der angefahren und verletzt wird.
3. Die 17-jährige Luisa Maier ruft am 13. Mai bei der Polizeidienststelle von Buchstädt an. Sie möchte einen Strafantrag gegen ihre Mutter Margit Maier stellen. Die Mutter hätte ihrer Tochter Luisa Maier gedroht, dass sie ihr Taschengeld streicht, wenn sie nicht ihr Zimmer aufräumt. Widerwillig hätte die Tochter aufgeräumt.
4. Marc Hasel geht am 8. August im Park der Stadt Salenburg spazieren. Kevin Kutter kommt mit seinem Hund Bello vorbei. Der Hund Bello sieht den Marc, reißt sich selbst von der Leine und läuft plötzlich zähnefletschend auf Marc los. Dieser reißt eine Latte vom Zaun des Herrn Ziebold und schlägt auf Bello ein.

##### Anlage 2: Ergänzende Information der Staatsanwältin

Besonders häufig haben wir Fälle zu folgenden Sachverhalten, bei denen Fahrlässigkeit eine große Rolle spielen kann: Körperverletzung, Mord, Totschlag und Diebstahl.

### 2.5.2 Lösungshinweise für die Lehrkraft

*Schülerinnen- und schülerindividuelle Formulierung der E-Mail und der Analysen, z. B.:*

Von:	<a href="mailto:ausbildung@ag-buchstaedt.de">ausbildung@ag-buchstaedt.de</a>
An:	<a href="mailto:weinmann@ag-buchstaedt.de">weinmann@ag-buchstaedt.de</a>
Cc:	
Betreff:	<b>Beurteilung der Fälle zum Strafrecht</b>

*Sehr geehrte Frau Weinmann,*

*die Beurteilungen der vier Fälle habe ich Ihnen angehängt.*

*Die besonderen Fälle schätze ich hinsichtlich der Fahrlässigkeit wie folgt ein:*

- a) Körperverletzung: § 223 StGB → fahrlässige Körperverletzung ist nach § 229 StGB strafbar
- b) Mord: § 211 StGB → nichts im Gesetz, Fahrlässigkeit nicht strafbar
- c) Totschlag: § 212 StGB → fahrlässige Tötung ist nach § 222 StGB strafbar
- d) Diebstahl: § 242 StGB -> nichts im Gesetz, Fahrlässigkeit nicht strafbar

*Freundliche Grüße*

*Name Schüler/Name Schülerin*

Anhang	<i>Beurteilung zu Sachverhalt 1</i> <i>Beurteilung zu Sachverhalt 2</i> <i>Beurteilung zu Sachverhalt 3</i> <i>Beurteilung zu Sachverhalt 4</i>
--------	--

## Sachverhalt 1

<b>Sachverhalt</b>	<i>Anton hat ein Auto gerammt.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Anton nach § 303 StGB der Sachbeschädigung strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der objektive Tatbestand des § 303 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Anton hat eine fremde Sache (§ 90 BGB) – das Auto des Bert – beschädigt, indem er einen Kratzer durch das Rammen verursacht hat.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 303 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 303 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Hier ist zu prüfen, ob Anton vorsätzlich gehandelt hat, § 15 StGB, d. h. ob er wissentliche und willentliche alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt hat. Anton konnte evtl. wissen, dass man beim Ausparken aus einer sehr engen Parklücke ein anderes Auto rammen könnte, allerdings wollte Anton das Auto des Bert nicht beschädigen, er hat „aus Versehen“ gehandelt. Somit hat Anton nicht vorsätzlich gehandelt. Fahrlässigkeit ist im Gesetz bei Sachbeschädigung nicht ausdrücklich bestimmt und somit nicht strafbar.</i>
Ergebnis:	<i>Nein, der subjektive Tatbestand des § 303 StGB ist nicht erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Rechtswidrigkeit ist nicht mehr nötig, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Schuld ist nicht mehr nötig, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Anton hat sich nicht nach § 303 StGB strafbar gemacht.</i>

## Sachverhalt 2

<b>Sachverhalt</b>	<i>Leo hat ein Kind angefahren und verletzt.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Leo der Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der objektive Tatbestand des § 223 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Leo hat eine andere Person, den Michi, an der Gesundheit geschädigt, da er ihn angefahren hat.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 223 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Leo handelt nicht vorsätzlich, § 15 StGB, da er den Michi nicht verletzen wollte. Fraglich ist, ob sich Leo wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht hat. Leo handelt fahrlässig, wenn er die objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat. Dazu muss er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, deren Beachtung ihm zuzumuten war, außer Acht gelassen haben, vgl. § 276 Abs. 2 BGB. Da Leo mit 30 km/h, langsamer als erlaubt, gefahren ist und sofort gebremst hat, hat er seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt.</i>
Ergebnis:	<i>Nein, der subjektive Tatbestand des § 229 StGB ist nicht erfüllt. Leo handelt weder vorsätzlich noch fahrlässig.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Rechtswidrigkeit ist nicht mehr nötig, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Schuld ist nicht mehr nötig, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Leo hat sich nicht nach § 223 StGB bzw. nach § 229 StGB strafbar gemacht.</i>

### Sachverhalt 3

<b>Sachverhalt</b>	<i>Die Mutter Margit hat der Tochter angedroht, das Taschengeld zu streichen, wenn sie nicht aufräumt.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Margit nach § 240 StGB der Nötigung strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Sind die objektiven Tatbestände des § 240 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Die Mutter müsste einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung genötigt haben. Die Mutter hat ihrer Tochter (= einen Menschen) mit Taschengeldentzug gedroht, was ein empfindliches Übel für die Tochter darstellt. Die Drohung zur Handlung ist das Aufräumen des Zimmers.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der objektive Tatbestand des § 240 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 240 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Hier ist zu prüfen, ob die Mutter Margit vorsätzlich nach § 15 StGB gehandelt hat. Die Mutter weiß, dass der Taschengeldentzug ein empfindliches Übel für die Tochter darstellt und sie dadurch ihre Tochter zum Aufräumen bewegen kann. Genau das wollte sie damit auch erreichen. Die Mutter handelt vorsätzlich, da sie alle Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich erfüllt.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der subjektive Tatbestand des § 240 StGB ist erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Hat die Mutter rechtswidrig gehandelt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Hier muss die Rechtswidrigkeit nach § 240 Abs. 2 StGB positiv festgestellt werden. „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“ Die Tat ist rechtswidrig, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (Zweck-Mittel-Relation). Es ist im Rahmen der Erziehung durchaus nicht verwerflich, mit Taschengeldentzug zu drohen, um das Aufräumen zu erzwingen. Im Gegenteil sind die Eltern dazu verpflichtet, das Kind zu erziehen (§ 1631 BGB) und das Kind ist verpflichtet, im Haushalt mitzuhelfen (§ 1619 BGB). Die Mutter handelt also nicht rechtswidrig.</i>
Ergebnis:	<i>Nein, die Tat ist nicht rechtswidrig begangen worden, der Tatbestand des § 240 StGB ist nicht erfüllt.</i>

<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Schuld ist nicht mehr nötig, da die Tat nicht rechtswidrig begangen worden ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Mutter Margit hat sich nicht nach § 240 StGB strafbar gemacht.</i>

#### Sachverhalt 4:

<b>Sachverhalt</b>	<i>Marc schlägt mit einer Zaunlatte auf Kevins Hund Bello ein.</i>
<b>Prüffrage</b>	<i>Hat sich Marc der Sachbeschädigung nach § 303 StGB strafbar gemacht?</i>
<b>1. TATBESTAND</b>	
<b>1.1 Objektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Sind die objektiven Tatbestände des § 303 StGB erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, erfüllt die Merkmale des § 303 StGB. Der Hund Bello handelt sich um eine Sache nach § 90 BGB und der ist fremd, da er Kevin gehört. Der Hund wurde beschädigt, da Marc ihn mit einer Holzlatte verletzt hat.</i>
Ergebnis:	<i>Ja, die objektiven Tatbestände des § 303 StGB ist erfüllt.</i>
<b>1.2 Subjektiver Tatbestand</b>	
Frage:	<i>Ist der subjektive Tatbestand des § 303 StGB auch erfüllt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Marc schlug den Bello wissentlich (er weiß, dass durch einen Schlag eine Verletzung resultiert) und willentlich (er wollte auch zuschlagen um sich zu verteidigen)</i>
Ergebnis:	<i>Ja, der subjektive Tatbestand des § 303 StGB ist erfüllt.</i>
<b>2. RECHTSWIDRIGKEIT</b>	
Frage:	<i>Hat Marc rechtswidrig gehandelt?</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	<i>Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig, außer es liegen Rechtfertigungsgründe vor. Eine Notwehr liegt nicht vor, da es sich nicht um einen Menschen handelt. Liegt ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vor? → Notstandslage (Hund läuft zähnefletschend auf Marc zu, gegenwärtig), Notstandshandlung (Biss des Hundes darf nicht anders abwendbar sein, außerdem muss das geschützte Interesse wesentlich das verletzte Interesse überschreiten, ein vom</i>

	<i>Hund gebissener Mensch ist wesentlich wichtiger als ein verletzter Hund und auch als eine fehlende Latte eines Zaunes).</i>
Ergebnis:	<i>Nein, die Tat ist nicht rechtswidrig begangen worden, da der Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands vorliegt. Somit ist die Tat nicht nach § 303 StGB strafbar.</i>
<b>3. SCHULD</b>	
Frage:	<i>Eine Prüfung der Schuld ist nicht mehr nötig, da die Tat nicht rechtswidrig begangen worden ist.</i>
Prüfung anhand des Sachverhalts:	-
Ergebnis:	-
<b>Prüfergebnis</b>	<i>Marc hat sich nicht nach § 303 StGB strafbar gemacht.</i>

## 2.6 Übung

*Mit den Begriffserläuterungen aus Kapitel 2.2.2 kann eine Selbstlern-Übung vorgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler erklären sich hierbei die Begriffe gegenseitig oder üben sie mithilfe digitaler Karteikarten.*

*Interaktive Übung*

	<a href="http://h5p.schule-bw.de/Übung-Begriffserläuterungen"><u>h5p.schule-bw.de/Übung-Begriffserläuterungen</u></a> (Zugriff am 09.07.2025)
---	--

*Hinweis: Die H5P-Übung ist als bearbeitbare Datei beigefügt (WÖJ-LF03-LS01-Übung-Begriffserläuterungen.h5p).*

### 3 Didaktisch-methodische Hinweise

#### 3.1 Auszug aus der Zielanalyse

Zielanalyse							Stand: Juli 2025	
Beruf-Kurz	Ausbildungsberuf						Zeitrichtwert	
<b>WÖJ</b>	<b>Justizfachangestellter und Justizfachangestellte</b>							<b>80</b>
Lernfeld Nr.	Lernfeldbezeichnung						Jahr	
<b>03</b>	<b>Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren organisieren</b>							
	Kernkompetenz							
	<b>Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Arbeitsabläufe in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu planen und umzusetzen.</b>							<b>1</b>
Schule, Ort	Lehrkräfteteam							
<b>Bildungsplan<sup>1</sup></b>		<b>Lernsituationen</b>						
kompetenzbasierte Ziele <sup>2</sup>	Titel der Lernsituation	Situation	Datenkranz <sup>3</sup>	Handlungs-ergebnisse	Aufträge <sup>4</sup>	überfachliche Kompetenzen	Hinweise	Zeit
Gerichtsprofil:	Amtsgericht Buchstädt							Azubi = Auszubildender bzw. Auszubildende LF = Lernfeld LS = Lernsituation SuS = Schülerinnen und Schüler
Rolle der SuS:	Auszubildende bzw. Auszubildender des Amtsgerichts Buchstädt (Azubi)							
Die Schülerinnen und Schüler <b>analysieren</b> Sachverhalte im Strafrecht, indem sie den Deliktaufbau ( <i>Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld</i> ) erschließen und den Un-	<b>LS01 Sachverhalte im Strafrecht analysieren</b>	Azubi wird neu bei der Staatsanwaltschaft in der Abteilung Ermittlung eingesetzt; zuständige Staatsanwäl-	Gerichtsprofil  SV (Sachverhalt) 1: Auszug aus Ermittlungsakte: Diebstahl	strukturierte Analysen  Besprechung	1. Analysieren Sie die vorliegenden Sachverhalte hinsichtlich der Strafbarkeit in einer strukturierten Form.	Informationen beschaffen  sich flexibel auf Situationen einstellen	Einführung Ge- richtsprofil  LS01 liegt ausgearbeitet vor	06

<sup>1</sup> Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Herausgeber): Bildungsplan für die Berufsschule, Justizfachangestellter und Justizfachangestellte (2025)

<sup>2</sup> Die in den kompetenzbasierten Zielen des Bildungsplans grau hervorgehobenen Passagen werden mehrfach aufgeführt.

<sup>3</sup> Zur Bearbeitung der Aufträge notwendige Informationen

<sup>4</sup> Aufträge beginnen mit einem Operator (siehe Operatorenliste der Koordinierungsstelle für Abschlussprüfungen von Berufsschule und Wirtschaft), enthalten jeweils nur einen Operator und führen zu dem in der vorigen Spalte aufgeführten betrieblichen Handlungsergebnis.

<p>rechtsgehalt der verschiedenen Straftatbestände beschreiben. Sie erkunden Rechtsquellen des materiellen Strafrechts, auch unter Nutzung digitaler Medien, und grenzen zur Orientierung die Systematik der Einteilung verschiedener Deliktsarten (<i>Ordnungswidrigkeiten, Vergehen, Verbrechen</i>) voneinander ab. Sie entwickeln Suchstrategien für Rechtsquellen und bereiten ihre Rechercheergebnisse strukturiert auf.</p>	<p>tin legt Wert darauf, dass Mitarbeitende die Sachverhalte grundlegend verstehen; sie legt verschiedene Ermittlungsakten zur Analyse vor</p> <p>→ Azubi soll die Sachverhalte hinsichtlich der Strafbarkeit einschätzen</p>	<p>SV 2: Auszug aus Vernehmungsprotokoll: Notwehr</p> <p>SV 3: Strafantrag und Auszug aus Ermittlungsakte: fehlende Strafmündigkeit</p> <p>Prüfschema zur Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung</p> <p>Ergänzende Fragen zum Prüfschema</p> <p>Strafgesetzbuch (StGB)</p> <p>Auszug aus einem Fachbuch</p>		<p>2. Erläutern Sie der Staatsanwältin in einer Besprechung Ihre Ergebnisse.</p>	<p>methodengeleitet vorgehen</p> <p>Zusammenhänge herstellen</p> <p>Schlussfolgerungen ziehen</p> <p>sprachlich angemessen kommunizieren</p> <p>Fachsprache anwenden</p>	<p>(exemplarisch)</p> <p>Gesetzes- texte</p> <p>Rollenspiel</p>
--	---	---	--	--	--	---

### 3.2 Verlaufsplan

Verlaufsplan							
Unter-richts-phase	Phase der vollständigen Handlung	Handeln		Sozial-/Aktionsform	Binnen-differenzierung	Material, Medien	Hinweise
		Schülerinnen und Schüler (SuS)	Lehrkraft (LK)				
Einstieg		<p>lesen das Fallbeispiel</p> <p>finden sich zur Murmelrunde in Kleingruppen zusammen</p> <p>diskutieren in der Kleingruppe</p> <p>diskutieren ihre Ergebnisse aus der Kleingruppe im Plenum</p>	<p>stellt das Fallbeispiel vor</p> <p>erklärt die Methode „Murmelrunde“</p> <p>moderiert</p> <p>führt das Gerichtsprofil ein (falls nicht bereits erfolgt)</p> <p>stellt sicher, dass SuS das Gerichtsprofil verstanden haben</p>	Plenum     Gruppenarbeit     Plenum		ergänzendes Material:     Einstieg	
Erarbeitung	<b>Auftrag 1: Analysen</b>						
	<b>Informieren</b>  <i>Was soll getan werden? Welche Aufträge ergeben sich aus der problemhaften Ausgangssituation?</i>	erfassen und analysieren die Situation und den Auftrag  fassen Situation und Auftrag kurz mündlich zusammen	teilt Lernsituation aus  stellt sicher, dass die SuS die Situation und den Auftrag verstanden haben	Plenum		Lernsituation     Auftrag 1	

## Verlaufsplan

Unter-richts-phase	Phase der vollständigen Handlung	Handeln		Sozial-/Aktionsform	Binnen-differenzierung	Material, Medien	Hinweise
		Schülerinnen und Schüler (SuS)	Lehrkraft (LK)				
<b>Planen</b> <i>Wie kann bei der Realisierung der Aufträge vorgegangen werden?</i>	planen, mit wem sie zusammenarbeiten möchten  planen ihre Arbeitsteilung und Vorgehensweise im Team bei der Arbeit mit dem Gesetz und bei der Erstellung der Analysen  planen, welches ergänzende Material sie einsetzen	stellt bei Bedarf Analyse zum Einstieg zur Verfügung  weist bei Bedarf auf zusätzliche Hilfen hin  berät/unterstützt bei Bedarf	Partnerarbeit	ergänzendes Material:  Analyse zum Einstieg als Hilfe  Begriffserläuterungen als Hilfe  Zusatzauftrag für schnelle SuS	Auftrag 1  Anlagen 1-4: Sachverhalte  Anlage 5: Prüfschema  Anlage 6: Ergänzende Fragen  Anlage 7: StGB  Anlage 8: Auszug aus einem Fachbuch		
	entscheiden, mit wem sie zusammenarbeiten möchten  entscheiden ihre Arbeitsteilung und Vorgehensweise im Team bei der Arbeit mit dem Gesetz und bei der Erstellung der Analysen  entscheiden, welches ergänzende Material sie einsetzen						
	Ausführen  <i>Wie wird die Entscheidung</i>	erstellen die Analysen					

Verlaufsplan							
Unter-richts-phase	Phase der vollständigen Handlung	Handeln		Sozial-/Aktionsform	Binnen-differenzierung	Material, Medien	Hinweise
		Schülerinnen und Schüler (SuS)	Lehrkraft (LK)				
	<i>unter den gegebenen Bedingungen umgesetzt?</i>						
Auswertung	<b>Kontrollieren</b> <i>Wurden die Aufträge vollständig und fachgerecht ausgeführt?</i>	vergleichen ihre eigenen Analysen mit den in den H5P-Dateien hinterlegten Analysen  stellen ggf. Rückfragen zu den Analysen	stellt Musterlösung in Form von H5P-Datei zur Verfügung  leitet die Fragerunde  stellt sicher, dass Struktur der Analyse thematisiert wird	Einzelarbeit/ Partnerarbeit  Plenum		H5P-Dateien	
Erarbeitung	<b>Auftrag 2: Besprechung</b>						
	<b>Informieren</b> <i>Was soll getan werden? Welche Aufträge ergeben sich aus der problemhaften Ausgangssituation?</i>	erfassen Auftrag 2 und rufen sich die Situation in Erinnerung	stellt sicher, dass die SuS Situation und Auftrag verstanden haben	Plenum		Auftrag 2	
	<b>Planen</b> <i>Wie kann bei der Realisierung der Aufträge vorgegangen werden?</i>	planen, mit wem sie in einer 3er-Gruppe zusammenarbeiten möchten  planen, wer in der 3er-Gruppe zu welchem Sachverhalt die Rolle des Azubis bzw. die Rolle von Frau Weinmann bzw. die Rolle der Beobachtung einnimmt	teilt 3er-Gruppen ein  bildet ggf. 3er-Gruppe aus SuS, die den Zusatzauftrag auch bearbeitet haben  übergibt jeder 3er-Gruppe eine Rollenkarte Azubi, eine Rollenkarte Frau Weinmann und	Plenum  Gruppenarbeit (3er-Team): Dreier-Gespräch	ergänzendes Material:  Rollenkarten  Satzanfänge für das Rollenspiel  Kontrollbogen	Auftrag 2	

Verlaufsplan							
Unter-richts-phase	Phase der vollständigen Handlung	Handeln		Sozial-/Aktionsform	Binnen-differenzierung	Material, Medien	Hinweise
		Schülerinnen und Schüler (SuS)	Lehrkraft (LK)				
		planen ihr Vorgehen in der Besprechung als Azubi bzw. als Frau Weinmann bzw. als Beobachter/in	eine Rollenkarte Beobachter/in berät/unterstützt bei Bedarf				
	<b>Entscheiden</b> <i>Welcher Arbeits-/ Lösungsweg wird gewählt? Welche Materialien etc. werden verwendet?</i>	entscheiden, mit wem sie zusammenarbeiten möchten entscheiden, wie sie bei der Vorbereitung der Besprechung vorgehen möchten entscheiden, welche Inhalte und Ausdrucksweisen sie in der Besprechung einbringen	stellt Satzanfänge bei Bedarf zur Verfügung führt den Kontrollbogen ein				
	<b>Ausführen</b> <i>Wie wird die Entscheidung unter den gegebenen Bedingungen umgesetzt?</i>	bereiten alle drei Rollen für die drei Besprechungen vor führen die Rollenspiele in der 3er-Gruppe durch oder beobachten die Rollenspiele mithilfe des Kontrollbogens					
Auswertung	<b>Kontrollieren</b>	reflektieren die 3 Besprechungen in der 3er-Gruppe mithilfe des Kontrollbogen	berät/unterstützt bei Bedarf	Einzelarbeit		ausgefüllte Kontrollbögen	

Verlaufsplan							
Unter-richts-phase	Phase der vollständigen Handlung	Handeln		Sozial-/Aktionsform	Binnen-differenzierung	Material, Medien	Hinweise
		Schülerinnen und Schüler (SuS)	Lehrkraft (LK)				
	<i>Wurden die Aufträge vollständig und fachgerecht ausgeführt?</i>	diskutieren die Ergebnisse der Beobachtungen einschließlich Verbesserungsvorschläge	leitet Diskussion	Plenum			
Erarbeitung	<b>Ausführung (Fortführung)</b>	führen als 3er-Team eine Besprechung mit der Lehrkraft durch  oder  beobachten die Besprechung mit der Lehrkraft mithilfe des Kontrollbogens	wählt ein 3er-Team aus (ggf. ein Team, das den Zusatzauftrag für schnelle SuS bearbeitet hat)  übernimmt in der Besprechung die Rolle der Staatsanwältin Frau Weinmann	Rollenspiel (Besprechung) im Plenum		Kontrollbogen	drei SuS im Team unterstützen sich gegenseitig in der Besprechung
Auswertung	<b>Kontrollieren</b>  <i>Wurden die Aufträge vollständig und fachgerecht ausgeführt?</i>	besprechen im Plenum die Besprechung mit der Lehrkraft mithilfe des ausgefüllten Kontrollbogens	moderiert die Besprechung	Plenum		ausgefüllte Kontrollbögen	
Reflexion	<b>Bewerten</b>  <i>Was wurde gut gemacht? Was kann zukünftig besser gemacht werden?</i>	bewerten das eigene Handeln im Arbeitsprozess	berät/unterstützt bei Bedarf	Einzelarbeit		ergänzendes Material:  Satzanfänge	
Vertiefung/ Übung	<b>Vertiefung</b>						
		erfassen Situation und Auftrag zur Vertiefung	stellt SuS die Wahl der Sozialform frei	von SuS gewählte Sozialform		ergänzendes Material:  Vertiefung	

Verlaufsplan							
Unter-richts-phase	Phase der vollständigen Handlung	Handeln		Sozial-/Aktionsform	Binnen-differenzierung	Material, Medien	Hinweise
		Schülerinnen und Schüler (SuS)	Lehrkraft (LK)				
		planen und entscheiden, wie sie bei der Bearbeitung der Vertiefung vorgehen möchten  erstellen die Analysen  formulieren die E-Mail  präsentieren die Ergebnisse vor der Klasse  vergleichen ihre Ergebnisse mit den präsentierten Ergebnissen und nehmen ggf. Änderungen/Ergänzungen vor	berät/unterstützt bei Bedarf  moderiert die Präsentation	Plenum			
<b>Übung</b>							
		stellen sich gegenseitig Fragen mithilfe der Begriffserläuterungen	berät/unterstützt bei Bedarf	Partnerarbeit		ergänzendes Material:  Begriffserläuterungen (s. o.) ggf. in Form einer H5P	

### 3.3 Dateiübersicht

Folgende Dateien zur Lernsituation sind veröffentlicht:

- **WÖJ-LF03-LS01-Sachverhalte im Strafrecht analysieren-S.docx**  
Lernsituation für die Schülerinnen und Schüler, bearbeitbar
- **WÖJ-LF03-LS01-Sachverhalte im Strafrecht analysieren-S.pdf**  
Lernsituation für die Schülerinnen und Schüler als PDF
- **WÖJ-LF03-LS01-Sachverhalte im Strafrecht analysieren-L.docx**  
Lernsituation für die Lehrkraft, bearbeitbar
- **WÖJ-LF03-LS01-Sachverhalte im Strafrecht analysieren-L.pdf**  
Lernsituation für die Lehrkraft als PDF
- **WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Sachverhalt 1.h5p**  
H5P-Datei für die Lehrkraft
- **WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Sachverhalt 2.h5p**  
H5P-Datei für die Lehrkraft
- **WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Sachverhalt 3.h5p**  
H5P-Datei für die Lehrkraft
- **WÖJ-LF03-LS01-Kontrolle Zusatzauftrag.h5p**  
H5P-Datei für die Lehrkraft
- **WÖJ-LF03-LS01-Übung-Begriffserläuterungen.h5p**  
H5P-Datei für die Lehrkraft
- **WÖJ-Umsetzungshilfen-2025.zip**  
ZIP-Datei mit allen Umsetzungshilfen